



Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Str. 21 – 25, 10825 Berlin

Ausschließlich per Email

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Referat 321 - Tierschutz

Z.Hd. Frau Dr. Nicole Schertl

Geschäftszeichen

LTB

Frau Dr. Herrmann

Tel. +49 30 902547609

tierschutzbeauftragte@senumvk.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Absatz 1 VwVfG

Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin

20.09.2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft der Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung

Einhergehend mit einer Änderung des Tierschutzgesetzes, bei welcher unter anderem das Strafmaß für Tiertötungen in bestimmten Fällen erhöht werden soll, möchte die Regierung nun ebenfalls die Tierschutz-Versuchstierverordnung überarbeiten. Da es aufgrund der geplanten Verschärfung des Straftatbestands zu Unsicherheiten in Reihen der tierexperimentell Forschenden in Deutschland kam bzgl. des Umgangs mit sog. Überschusstieren, soll der vernünftige Grund für die Tötung dieser Tiere in der Verordnung konkretisiert werden.

Dazu legte die Regierung folgenden Entwurf vor (hier beschränkt auf die relevante Änderung zu den „Überschusstieren“):

Artikel 1 Nr. 2:

Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a Verfahren bei nicht verwendeten Tieren

(1) Kann ein Wirbeltier oder Kopffüßer, das oder der zur Verwendung in einem Tierversuch gezüchtet wurde, aufgrund individueller Eigenschaften für den Tierversuch keine wissenschaftlich begründete Verwendung finden, entscheidet ein Tierarzt oder eine andere sachkundige Person darüber, ob das Wirbeltier oder der Kopffüßer am Leben bleiben oder, wenn ein vernünftiger Grund dafür vorliegt, getötet werden soll. Ein vernünftiger Grund im Sinne des Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn

1. die Zucht, Haltung und Verwendung des Tieres sorgfältig geplant wurde und die Einrichtung alle ihr zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um das Entstehen und die Tötung des nicht für die Zwecke nach § 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes oder andere wissenschaftliche Zwecke zu verwendendem Tier zu vermeiden und

2. eine weitere Verwendung des Tieres außerhalb des Tierversuchs nicht erfolgen kann.

(2) § 28 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.“

Zu dem Entwurf nehmen die Landestierschutzbeauftragten von Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein wie folgt Stellung.

1. Zur Geeignetheit der entscheidenden Person Tierarzt bzw. der sachkundigen Person

In § 28a Abs. 1 TierSchVersV-E wird die Entscheidungsverantwortung für das Vorliegen eines vernünftigen Grundes zur Tötung nicht in einem Tierversuch verwendbarer, jedoch für den Tierversuch gezüchteter Tiere auf den/die Tierärztin oder eine andere sachkundige Person übertragen.

Gemäß dem Wortlaut des § 28a Abs. 1 TierSchVersV-E liegt dieser insbesondere vor, 1. wenn die Zucht, Haltung und Verwendung des Tieres sorgfältig geplant wurde und die Einrichtung alle ihr zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um das Entstehen und die Tötung des nicht für die Zwecke nach § 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes oder andere wissenschaftliche Zwecke zu verwendendem Tier zu vermeiden und 2., wenn eine weitere Verwendung des Tieres außerhalb des Tierversuchs nicht erfolgen kann.

Mit dieser Formulierung wird die Entscheidungskompetenz und gesamte Verantwortung für das Vorliegen eines vernünftigen Grundes der Tötung nicht verwendbarer Versuchstiere auf eine Person übertragen, deren Aufgabe innerhalb einer Einrichtung die medizinische Betreuung von Versuchstieren ist. Eine Tierärztin/ein Tierarzt in ihrer/seiner Funktion als Tierärztin/Tierarzt kann jedoch nur aufgrund ihrer, seiner tiermedizinischen Sachkunde über die Erforderlichkeit der Tötung eines Tieres entscheiden. Auf eben diese Sachkunde wird in § 28 Abs. 2 TierSchVersV abgestellt. Hier wird geregelt, dass, sofern ein Tier nach Abschluss eines Tierversuchs ein verwendetes Wirbeltier oder ein verwendeter Kopffüßer nach dem Urteil des Tierarztes oder der sachkundigen Person nur unter mehr als geringfügigen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann, das Tier unverzüglich schmerzlos zu töten ist.

Eine solche Entscheidung ist von einer Tierärztin/von einem Tierarzt aufgrund der tiermedizinischen Sachkunde sicher zu treffen und zu verantworten. Auch die Sachkunde der ebenfalls in § 28 Abs. 2 TierSchVersV genannten sachkundigen Person bezieht sich nur auf den Gesundheitszustand und das Wohlbefinden der einzelnen Tiere, es kann also in § 28a TierSchVersV-E durch die Nennung einer anderen sachkundigen Person im Kontext mit dem Tierarzt, bei dieser Person auch nicht von einer anderen als in § TierSchVersV gemeinten Sachkunde ausgegangen werden.

Die Beurteilung hingegen, ob eine Zucht, Haltung und Verwendung von Tieren sorgfältig geplant wurde, könnte eine Tierärztin/ein Tierarzt nur dann vornehmen, wenn sie, er genau mit diesen Aufgaben in der Einrichtung betraut wäre und dafür verantwortlich wäre.

Aus diesem Grunde sollte verfahrensrechtlich geregelt werden:

Die Entscheidung über und somit die Verantwortung für eine Tötung von nicht verwendbaren Versuchstieren trifft die für die Zucht oder - wenn die Tiere im Hinblick auf einen bestimmten Tierversuch gezüchtet worden sind - die für den Tierversuch verantwortliche Person.

Dieses sollte im Einvernehmen mit einem Personengremium, das aus dem/der Tierschutzbeauftragten, dem/der Tierhausleiter(in), dem/der Tierpfleger(in) sowie einem Juristen/einer Juristin und einem Ethiker/einer Ethikerin bestehen muss, erfolgen.

Die getroffene Regelung muss zudem sicherstellen, dass über das Vorliegen der in der Vorschrift genannten Voraussetzungen (siehe unter 2.) nur Personen entscheiden dürfen, die nicht im Interessenskonflikt stehen.

Vorschlag für die Formulierung einer solchen Regelung:

„Die Entscheidung über eine Tötung trifft die für die Zucht oder - wenn die Tiere im Hinblick auf einen bestimmten Tierversuch gezüchtet worden sind - die für den Tierversuch verantwortliche Person im Einvernehmen mit einem Personengremium, das aus dem/der Tierschutzbeauftragten, dem/der

Tierhausleiter(in), dem/der Tierpfleger(in) sowie einem Juristen/einer Juristin und einem Ethiker/einer Ethikerin bestehen muss.“

2. In materieller Hinsicht zu regelnde Voraussetzungen

Es sollten - in materieller Hinsicht - folgende fünf Elemente kumulativ (also zusammen) vorliegen, um einen vernünftigen Grund für die Tötung eines „überzähligen“ Versuchstiers annehmen zu können:

1. Eine Tötung ist nur möglich, wenn bereits bei der Zucht alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung der Entstehung von möglichen überzähligen Versuchstieren getroffen worden sind (dies sieht der Entwurf bereits vor).
2. Eine Tötung ist nur möglich, wenn eine Unterbringung des Tieres in den vorhandenen Haltungseinrichtungen nicht möglich ist; Tötung von Tieren ohne vorherige vollständige Ausschöpfung der vorhandenen Haltungskapazitäten ist eklatant rechtswidrig.
3. Eine Tötung ist nur möglich, wenn eine Erweiterung der vorhandenen Haltungseinrichtungen zur Aufnahme der überzähligen Tiere nicht möglich ist, wobei sich eine etwaige Unmöglichkeit nicht vorrangig mit wirtschaftlichen Erwägungen und Kostengründen begründen lässt.
4. Eine Tötung ist nur möglich, wenn alle zumutbaren Versuche, das Tier an neue, geeignete Halter oder Halterinnen zu vermitteln, gescheitert sind, wobei Vermittlungsversuche insbesondere in Zusammenarbeit mit Tierschutzvereinen, aber auch mit Behörden und Medien erfolgen müssen und auf den gesamten deutschsprachigen Raum zu erstrecken sind.

Das Vorliegen eines vernünftigen Grundes ist auf die Erfüllung dieser Voraussetzungen zu beschränken. Es ist keine weitere Konstellation, abgesehen von einer medizinischen Indikation, denkbar, bei der die Tötung gerechtfertigt wäre.

Zudem muss sich die Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen mit anderen Tieren (Versuchstieren)- im Rahmen der Prüfungselemente der ethischen Vertretbarkeit nach § 7a Abs. 2 Nr. 3 TierSchG - auch daran ausrichten, inwieweit die vorhandenen Haltungseinrichtungen in der Vergangenheit ausgereicht oder nicht ausgereicht haben, um die als überzählig anfallenden Tiere aufzunehmen. Ein Tierversuch, in dessen Kontext hunderte bis tausende „überzählige“ Tiere getötet werden, ist weniger ethisch vertretbar. Die Tötung der Überschusstiere kann, auch nach Ansicht der Forschenden, nicht von den eigentlichen Tierversuchen getrennt betrachtet werden.

Vorschlag für die Formulierung einer solchen Regelung:

„Ein vernünftiger Grund im Sinne des Satz 1 liegt vor, wenn

- 1. bei der Zucht des Tieres alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung der Entstehung von möglichen überzähligen Versuchstieren getroffen worden sind,*
- 2. eine weitere Verwendung des Tieres außerhalb des Tierversuchs nicht erfolgen kann,*
- 3. eine Unterbringung des Tieres in den vorhandenen Haltungseinrichtungen nicht möglich ist, das heißt die Kapazitäten voll ausgeschöpft sind,*
- 4. eine Erweiterung der vorhandenen Haltungseinrichtungen zur Aufnahme der überzähligen Tiere nicht möglich ist, wobei sich eine etwaige Unmöglichkeit nicht vorrangig mit wirtschaftlichen Erwägungen und Kostengründen begründen lässt und*
- 5. alle zumutbaren Versuche, das Tier an neue, geeignete Halter oder Halterinnen zu vermitteln, gescheitert sind, wobei Vermittlungsversuche insbesondere in Zusammenarbeit mit Tierschutzvereinen,*

aber auch mit Behörden und Medien erfolgen müssen und auf den gesamten deutschsprachigen Raum zu erstrecken sind.“

3. Notwendige Implementierung von Kontrollbefugnissen einer Behörde

Es ist notwendig, dass Aufzeichnungsgebote und Kontrollbefugnisse mit implementiert werden. Eine Norm, bei der die Einhaltung der Voraussetzungen allein den Verantwortlichen obliegt und von außen nicht kontrollierbar ist läuft leer. Es kann nicht von behördlicher Seite festgestellt werden, ob alle Voraussetzungen eingehalten wurden oder andernfalls rechtswidrige Tötungen stattgefunden haben, auf die angemessen zu reagieren wäre. Eine strafrechtliche Verfolgung wird ebenfalls ohne Kontrollmöglichkeiten verunmöglicht.

Es ist daher von äußerster Relevanz, dass zum Vorliegen der Voraussetzungen jeweils Aufzeichnungen geführt werden müssen, um ihre Einhaltung für Behörden nachvollziehbar zu machen und dass ebendiese die Einhaltung auch kontrollieren und bei Nichteinhaltung einschreiten können.

4. Weitere Änderung des Entwurfs bzgl. einer Anmerkung zu Fischen

Der Entwurf sieht neben der Änderung zu Überschusstieren unter anderem noch folgende Änderung vor:

Ad Artikel 1 Nr. 5 a) cc) in folgendem Wortlaut:

Den Anmerkungen wird folgende Angabe 17 angefügt:

„Nur für Zebrafische ≥ 16 Tage nach der Befruchtung und bei einer Körperlänge von höchstens 5 cm anzuwenden. Die Temperatur des hypothermischen Schocks beträgt ≤ 4 °C und der Temperaturunterschied zur Haltungstemperatur beträgt ≥ 20 °C. Die Fische dürfen nicht direkt mit Eis in Berührung kommen. Die Mindestexpositionsdauer beträgt 5 Minuten.“

Die Anmerkung entspricht dem Wortlaut aus der Delegierten Richtlinie (EU) 2024/1262 der Kommission vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und dient damit deren Umsetzung in nationales Recht.

Aus fachlicher Sicht gibt es jedoch Folgendes anzumerken:

Die Entwicklung von Zebrafischen nach der Befruchtung ist direkt abhängig von der Wassertemperatur. Bei der Berechnung des tatsächlichen Entwicklungsstadiums sollte diese daher unbedingt berücksichtigt werden. Zebrafische, die bei kälteren Wassertemperaturen gehalten werden, würden das gleiche Entwicklungsstadium erst zu einem späteren Zeitpunkt erreichen. Durch die in der Änderung vorgesehene Altersangabe von ≥ 16 Tage nach der Befruchtung ist eine sichere Anwendung der beschriebenen Tötungsmethode nicht gewährleistet.

5. Weitere Änderung des Entwurfs bzgl. einer Anmerkung zu § 14 TierSchVersV

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Schutz von Hühnerembryonen ab dem 13. Bebrütungstag vor dem Hintergrund des inzwischen vorhandenen Schutzstatus in § 4c Absatz 3 Tierschutzgesetz auch im Tierversuchsbereich angebracht erscheint. Es wird darum gebeten, einen entsprechenden Passus aufzunehmen.

Gemäß § 14 Satz 1 Nummer 2 sind Wirbeltiere, welche in einem Entwicklungsstadium vor dem Schlupf für die Durchführung von Tierversuchen verwendet werden oder verwendet werden sollen nur dann rechtlich geschützt, wenn die Tiere über dieses Entwicklungsstadium hinaus weiterleben sollen und nach

dem Schlupf infolge der Verwendung voraussichtlich Schmerzen oder Leiden empfinden oder Schäden erleiden werden.

Diese Festlegung betrifft insbesondere Hühnerembryonen und hat zur Folge, dass Hühnerembryonen, welche nicht schlüpfen vor dem Schlupf auch keinen besonderen rechtlichen Schutz unterliegen. Eine Vielzahl von schmerzhaften Eingriffen, insbesondere Substanztestungen oder Applikationen und Zellveränderungen im Rahmen der Krebsforschung werden an Hühnerembryonen vor dem Schlupf und ohne dass diese Embryonen schlüpfen, durchgeführt.

Die durch das BMEL und die BLE selbst beauftragte und finanzierte Studie zum Schmerzempfinden bei Hühnerembryonen zeigt, dass ab dem 13. Embryonaltag die physiologische Hirnaktivität von Hühnerembryonen zuverlässig aufgezeichnet werden kann und somit ab dem 13. Bebrütungstag ein Schmerzempfinden der Hühnerembryonen nicht mehr ausgeschlossen werden kann.

Demnach muss § 14 der Verordnung angepasst und zumindest Hühnerembryonen spätestens ab dem 13. Bebrütungstag, unabhängig von einem eventuellen Schlupf, unter den gleichen Schutz, wie Föten von Säugetieren gestellt werden. Anzumerken ist, dass der Tag 13 bei Hühnern wie bei anderen Tieren, dem letzten Drittel der normalen Entwicklung vor der Geburt/dem Schlupf entspricht. Es ist anzunehmen, dass sich das Schmerzempfinden von Embryonen anderer Vögel und ggf. auch von Reptilien und Amphibien gleich oder zumindest ähnlich entwickelt und diese unter selben Schutz gestellt werden sollten.

Im Auftrag der Landestierschutzbeauftragten der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein.



Kathrin Herrmann, PhD
Europäische Fachtierärztin für Tierschutz, -ethik und -recht
Berliner Landesbeauftragte für den Tierschutz

Dr. Julia Stubenbord
Ministerium für Ernährung, Ländlichen
Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

Dr. Anne Zinke
Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam

Dr. Madeleine Martin
Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten,
Jagd und Heimat
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden


Dr. Gerlinde von Dehn
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

Kathrin Herrmann, PhD, DipECAWBM (AWSEL)
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin
Salzburger Str. 21-25
10825 Berlin

Dr. Julia Pfeiffer-Schlichting
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Calenberger Str. 2
30169 Hannover

Dr. Arnold Ludes
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Katharina Erdmann
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
Schleswig-Holstein
Mercatorstr. 3
24106 Kiel

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21 - 25, 10825 Berlin
 barrierefreier Zugang über Badensche Straße
Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520
Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100
Buslinien 143; M43 und M46 bis Rathaus Schöneberg mit kurzem Fußweg von ca. 160m
U-Bahnlinie 4 bis Rathaus Schöneberg mit kurzem Fußweg von ca. 450m
U-Bahnlinie 7 bis Bayerischer Platz mit kurzem Fußweg von ca. 400m